

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 29 | Wirecard AG

Aktuelle Informationen zum Insolvenzverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Verfahren Wirecard.

Der Insolvenzverwalter hat beim Amtsgericht München den 1. Sachstandsbericht eingereicht.

Sicherung und Ermittlung von Ansprüchen

Ein Schwerpunkt des Insolvenzverfahrens ist die Sicherung, Ermittlung und ggf. Durchsetzung von Haftungsansprüchen durch den Insolvenzverwalter. Dazu gehören auch potentielle Ansprüche gegen den Abschlussprüfer EY. Zunächst wurden insbesondere die Unterlagen und Daten von Wirecard systematisch gesichtet und durchsucht, um Anhaltspunkte dafür zu finden, welche Prüfungshandlungen EY durchgeführt hat und welche nicht.

EY verweigert jedoch jede Mitwirkung bei der Aufklärung der Vorgänge. Der Insolvenzverwalter hat daher bereits 2020 Klage auf Herausgabe beim LG Stuttgart erhoben. Die Klage ist dabei so strukturiert, dass EY im ersten Schritt Auskunft über die vorhandenen Unterlagen geben soll und diese dann in einem zweiten Schritt herauszugeben sind (Stufenklage). Ein Termin für die mündliche Verhandlung ist noch nicht anberaumt worden.

Zudem hat der Insolvenzverwalter einen Antrag auf Akteneinsicht bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt. Die APAS hatte Presseberichten zufolge im Oktober 2019 Vorermittlungen aufgenommen, die im Juni 2020 in ein förmliches Verfahren gegen EY mündeten. Der Antrag auf Akteneinsicht wurde am 13.04.2021 zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung u.a. damit, dass eine Herausgabe der begehrten Informationen dazu führen könne, dass öffentlicher Druck auf die APAS ausgeübt werden könnte. Zudem sei die APAS institutionell überfordert und werde in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, wenn die Akten auf potenziell schutzwürdige und zu schwärzende Angaben durchgesehen werden müssten. Die APAS hat angegeben, dass hierfür ein Aufwand von 1 Mio. Stunden anfallen würde. Gegen den ablehnenden Bescheid legte der Insolvenzverwalter Widerspruch ein und bot auch an, den Antrag ggf. auf bestimmte Unterlagen zu begrenzen. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Veinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Rückforderung von Dividenden

Der Insolvenzverwalter hat weiter darüber informiert, dass er eine mögliche Rückforderung der gezahlten Dividenden für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 prüft. Wirecard hatte 2018 0,18 Euro je Aktie und 2019 0,20 Euro je Aktie ausgeschüttet. Die Höhe der Ausschüttungen betrug insgesamt ca. 47 Mio. Euro. Tatsächlich hat Wirecard jedoch in 2017 und 2018 nach heutigen Erkenntnissen keinen Gewinn erzielt. Grundsätzlich kommen daher Insolvenzanfechtungsansprüche (Rückzahlung der erhaltenen Dividenden) gegenüber den Aktionären in Betracht.

Aus Sicht unserer Rechtsanwälte dürfte eine Rückforderung der Dividenden aufgrund der Regelung in § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG nur dann möglich sein, wenn die Bezieher wussten oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht wussten, dass die Auszahlungen zu Unrecht erfolgten, also die Bilanzen falsch waren. Wenn dieser Umstand aber schon dem Abschlussprüfer, der DPR, der BaFIN und sonstigen Stellen nicht aufgefallen ist, stellt sich die Frage, wie das dem „einfachen Aktionär“ aufgefallen sein sollte. Es verbleiben dann nur die jeweiligen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, die nach heutigem Kenntnisstand von der Unrichtigkeit der Bilanzen Kenntnis hatten, als potentielle Adressaten derartiger Ansprüche.

Schadensersatzansprüche der Aktionäre

Die Bewertung der von den Aktionären angemeldeten Forderungen ist weiterhin rechtlich komplex. Mittlerweile liegen bereits drei Rechtsgutachten namhafter Professoren und führender Insolvenzrechtsexperten vor, deren Ergebnisse divergieren. Das Gutachten von Prof. Bitter kommt zum Ergebnis, dass die von den Aktionären geltend gemachten Schadensersatzforderungen als Insolvenzforderungen einzustufen sind. Dagegen vertreten Prof. Thole und Prof. Gehrlein die Ansicht, dass die Ansprüche erst nach der Befriedigung sämtlicher Forderungen der Insolvenzgläubiger, auch der nachrangigen, berücksichtigt werden können.

Die konkrete Frage nach der insolvenzrechtlichen Einordnung derartiger Ansprüche ist höchststrichterlich noch nicht entschieden. Unserer Einschätzung nach ist es durchaus möglich, dass die Schadensersatzansprüche der Aktionäre – wie beispielsweise im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Hess AG – als nicht nachrangige Insolvenzforderungen behandelt und mit der Insolvenzquote bedient werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Rechtsfrage über einige Musterklagen geklärt werden wird.

„Wambach-Report“ fällt vernichtendes Urteil über EY

Der vom Untersuchungsausschuss des Bundestags eingesetzte Sonderermittler Martin Wambach kommt zu einem aus unserer Sicht erfreulichen Ergebnis. Im Report wird insbesondere der Umgang mit dem TPA-Geschäft (Drittpartner, mit

denen Wirecard Geschäft in Asien gemacht haben soll) von Wirecard kritisiert, das aus heutiger Sicht den Kern des Betrugs bildete.

Auch im Untersuchungsausschuss hat EY zunächst jegliche Kooperation oder Herausgabe von Daten verweigert und wurde erst nach entsprechendem Gerichtsurteil überhaupt tätig. Der ebenfalls im Untersuchungsausschuss tätige Gutachter Jens Zimmermann sieht nach Auswertung der Daten den Verdacht eines absichtlich nicht prüfenden Wirtschaftsprüfers bestätigt.

München, den 27.05.2021

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG! Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.